



Pol.Bez. Braunau am Inn  
5166 Perwang a.G.  
Hauptstraße 16  
Fax 06217/8247-15  
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315  
UID-Nr. ATU 23399301  
email: [gemeinde@perwang.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@perwang.ooe.gv.at)  
Internet: <http://www.perwang.at>

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

Zl. 004/1 – 7/2018

7. öffentliche Gemeinderatssitzung 2018

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Donnerstag, 13. Dezember 2018, Beginn um 19,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

### ANWESENDE:

1. BGM Josef Sulzberger (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Angela Eidenhammer (ÖVP)
3. GR Peter Kappacher (ÖVP)
4. GR Isabella Pötzelsberger (SPÖ)
5. GV Robert Eidenhammer (ÖVP)
6. GR Markus Helminger (ÖVP)
7. GR Johannes Pötzelsberger (ÖVP)
8. GR Waltraud Breckner (SPÖ)
9. GR Reinhard Sulzberger (ÖVP)
10. GR Manfred Höflmaier (ÖVP)
11. GR Roland Himmel (ÖVP)

Schriftführer: AL Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 19,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 27.09.2018 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

**Tagesordnungspunkt 1:** Bericht des Prüfungsausschusses anlässlich der Sitzung vom 12.11.2018

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass am 12.11.2018 eine Prüfungsausschuss-Sitzung durchgeführt wurde und ersucht die Obfrau um ihren Bericht.

Diese verliest sodann die Prüfungsfeststellungen zur Gänze.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Punkte konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine Anträge an den Gemeinderat gestellt wurden und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12.11.2018 zur Kenntnis zu nehmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 2:** Änderung der Kanalgebührenordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass im Voranschlagserlass der Landesregierung enthalten ist, die Mindestanschlussgebühr bei Abwasserentsorgungsanlagen von bisher € 3.290,- auf € 3.359,- zu erhöhen.

Ebenso muss lt. Erlass die Benützungsg Gebühr erhöht werden. Es ist hier eine Mindestgebühr von € 3,83 vorgesehen. Als Härteausgleichsgemeinde ist darauf zu achten, dass dieser Bereich kostendeckend geführt wird. Daher wird zusätzlich eine Anhebung von 20 Cent pro m<sup>3</sup> über die Mindestgebühr vorgeschlagen.

In der Diskussion wird festgestellt, dass die Mindestanschlussgebühr auf € 3.359,- angehoben wird, der Punktepreis jedoch gleich bleibt bei € 597,37, sodass die Mindestgebühr dann bei 112,46 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zum Tragen kommt. Für die Benützungsg Gebühr soll ein zusätzlicher Aufschlag von 20 Cent je m<sup>3</sup> zur Mindestgebühr festgesetzt werden (insgesamt € 4,03).

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Verordnungsentwurf zur Gänze.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 14.12.2009 (Kanalgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.2019 wie folgt zu ändern:**

**§ 2 Abs. 1 lautet:**

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Punkteinheit nach Abs.2 € 597,37, mindestens aber € 3.359,- zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

**§ 4 Abs. 4 lautet:**

1. Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr beträgt € 4,03 (inkl. 10 % Ust. € 4,43) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, mindestens jedoch € 161,20 (inkl. 10 % Ust. € 177,32 – entspricht 40 m<sup>3</sup>) jährlich.

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 3:** Erlassung einer Verordnung für den Gemeinde-Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass mit 1.1.2019 das neue Tourismusgesetz in Kraft tritt. Dabei wurde u.a. die Ortstaxe mit landesweit einheitlich € 2,00 festgelegt.

Weiters wurde gleichzeitig eine Freizeitwohnungspauschale festgelegt. Diese beträgt für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache der Ortstaxe (€ 72,-) und für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 54fache (€ 108,-). Von diesen Pauschalen verbleiben 5 % bei der Gemeinde, die restlichen 95 % fließen dem Tourismusverband zu.

Dazu besteht die Möglichkeit durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Dieser Zuschlag wurde im Gesetz für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> sowie für Dauercamper mit 150 % und für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> mit 200 % beschränkt.

Dazu erklärt der Schriftführer, dass es uns als Härteausgleichsgemeinde sehr nahegelegt wurde den Höchstbeitrag einzuheben.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, eine Verordnung für den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale zu erlassen:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 13. Dezember 2018, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

### **§ 1 Abgabenhöhe**

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche sowie Dauercamper | € 108,- |
| b) Für Freizeitwohnungen über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche                     | € 216,- |

### **§ 2 Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und
  1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
  2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

#### § 4 Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; frühestens jedoch mit 1.1.2019.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von 10 anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt. GR Roland Himmel stimmt gegen den Antrag.

#### Tagesordnungspunkt 4: Steuerhebesätze 2019; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Hebesätze eines jeden Jahres so zeitgerecht festzusetzen sind, dass sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind. Der Vorsitzende erklärt weiters, dass jetzt ja alles mit Verordnung geregelt ist. Lediglich die Grundsteuer muss noch festgesetzt werden.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Entwurf über die Festsetzung der Hebesätze zur Gänze.

Nach einer kurzen Diskussion, stellt der Vorsitzende den Antrag, folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2019 zu beschließen:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 13.12.2018 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 2019 die Festsetzung der Hebesätze für

<b>Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit</b>	500	v.H. des Steuermessbetrages
<b>Grundsteuer für Grundstücke (B) mit</b>	500	v.H. des Steuermessbetrages
<b>Lustbarkeitsabgabe</b>		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 10.03.2016 zuletzt geändert am 23.06.2016
<b>Hundeabgabe</b>		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2003 zuletzt geändert am 14.09.2017
<b>Kanalgebühr</b>		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2009 zuletzt geändert am 13.12.2018
<b>Abfallgebühr</b>		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 25.11.2010 zuletzt geändert am 13.12.2013
<b>Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale</b>		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018

beschlossen hat.

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 5:** Bericht der BH Braunau am Inn anlässlich der Prüfung des NTVA 2018

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Nachtragsvoranschlags der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018 am Programm steht.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Prüfungsbericht zur Gänze und gibt Erklärungen zu den betreffenden Punkten ab.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Nachtragsvoranschlags der Gemeinde Perwang a.G. für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis zu nehmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 6:** Strandbad-Tarife – Anpassung 2019

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Tarife des Bade- und Campingplatzes geringfügig angepasst werden sollen. Es geht hier um die Strompauschale für den Jugendzeltplatz sowie die neuen Tourismuspauschalen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Tarife des Bade- und Campingplatzes ab 2019 wie folgt anzupassen:**

**Campingtarife:**

Dauercamper pro Saison (ohne Strom): € 1.082,00 (exkl. Tourismuspauschale)

**Jugendzeltplatz:**

Strompauschale pro Nacht: € 2,00

**Tourismuspauschale (gem. Oö Tourismusgesetz):**

1 Erwachsener pro Nacht: € 2,00

1 Kind pro Nacht: € 0,00

Freizeitwohnungspauschale für DC: € 72,00

Gemeindezuschlag für FZWP-DC € 108,00

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 7:** Vergabe des ausgeschriebenen Darlehens für die Strandbad-Sanierung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass für die Strandbad-Sanierung ein Darlehen über € 418.000,-- ausgeschrieben wurde. Dazu wurden die üblichen Banken angeschrieben. Von 3 Banken sind Angebote eingelangt.

Hier ein Überblick über die Angebote:

Darlehens- geber	Tilgung	Sonstiges
	6-M-Euribor	
Raiffeisenbank Perwang	6-M-Euribor: -0,261% +1,000% =1,000%	Wenn Indikator unter 0,00 % dann wird 0,00 % als Wert angenommen.
Volksbank Lochen	3-M-Euribor +1,125% =0,875%	Aufgerundet auf das nächste ¼ Prozent
Sparkasse Mattsee	6-M-Euribor -0,259 +0,700% =0,700	Wenn Indikator unter 0,00 % dann wird 0,00 % als Wert angenommen. Sollzinserhöhungsklausel aus wirtschaftlichen Gründen gestrichen. <u>Alternativangebot:</u> Indikativer Fixzins 10 Jahres Referenzzinssatz 1,577 % p.a. 15 Jahres Referenzzinssatz 1,712 % p.a.

Dazu erklärt der Schriftführer, dass hier die Salzburger Sparkasse das günstigste Angebot abgegeben hat. Allerdings ist bei der Sparkasse die Möglichkeit der Sollzinserhöhungen (wie z.B. Wirtschaftskrise etc.) im Angebot enthalten, obwohl dies in der Ausschreibung ausgeschlossen wurde. Die Raika Perwang und die Volksbank Lochen verzichten aber auf diese Klauseln.

Da der Unterschied doch enorm ist, einigen sich die GR-Mitglieder darauf, dass die Sparkasse diesmal zum Zug kommt unter der Voraussetzung, dass eine vorzeitige Tilgung und Laufzeitverkürzung ohne Kosten jederzeit möglich ist.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, das ausgeschriebene Darlehen zur Finanzierung der Strandbad-Sanierung mit einer Höhe von 418.000,- an die Salzburger Sparkasse (Laufzeit 15 Jahre) mit einer Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,700 % lt. Angebot unter der Bedingung, dass eine vorzeitige Tilgung und Laufzeitverkürzung ohne Kosten jederzeit möglich ist, zu vergeben.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

**Tagesordnungspunkt 8:** Auflösung der VFI & Co KG Perwang mit 01.01.2019; Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2006 hat die Gemeinde beschlossen, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Volksschulen und Kindergärten auszugliedern und an die KG zu übertragen.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 22.01.2007 haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Perwang a.G. eine Kommanditgesellschaft gegründet. Die Gesellschaft führt die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Perwang a.G. & Co KG und ist zu FN 289714a im Firmenbuch eingetragen (im Folgenden „KG“).

Mit Einbringungsvertrag vom 01.06.2007/15.01.2008, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 31.05.2007, hat die Gemeinde das ihr gehörige Grundstück Nr. 412/1, ob der EZ 185, KG 40124 Perwang, Bezirksgericht Mattighofen, abgeschrieben, in die neu eröffnete EZ 301, KG 40124 Perwang, Bezirksgericht Mattighofen, vorgetragen und in die KG eingebracht. Die Einbringung wurde grundbücherlich durchgeführt.

Über den auf der Liegenschaft EZ 301, KG 40124 Perwang, Bezirksgericht Mattighofen, befindlichen Gebäudekomplex, in dem Volksschule, Turnsaal und Kindergarten untergebracht sind (im Folgenden „Schulgebäude“), wurde aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 31.05.2007, am 01.06.2007 ein schriftlicher Bestandvertrag zwischen der KG und der Gemeinde abgeschlossen.

Die KG hat den auf der Liegenschaft EZ 301, KG 40124 Perwang, Bezirksgericht Mattighofen, befindlichen Gebäudekomplex erweitert und saniert (Volksschule) sowie einen Teil aufgestockt (Kindergarten).

Für das Projekt Erweiterung, Sanierung und Aufstockung des Schulgebäudes hat die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.

Die Inbetriebnahme des grundsätzlich fertiggestellten Schulgebäudes erfolgte im September 2008.

Im Jahr 2009 erfolgten weitere Investitionen in das Projekt (insbesondere Außenfassade) für die die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat.

Aufgrund einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung hat die KG bei neuen Projekten keinen Vorsteuerabzug mehr. Da die KG auch keinen weiteren Tätigkeitsbereich hat, soll diese aufgelöst und sämtliche auf die KG übertragenen Aufgaben wieder von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum hinsichtlich der Investitionen zur Erweiterung, Sanierung und Aufstockung des Schulgebäudes ist bereits abgelaufen; für die Investitionen im Jahr 2009 läuft der Vorsteuerberichtigungszeitraum mit Ende 2018 ab.

Die Auflösung der KG soll daher durch Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgen und mit Wirkung zum 01.01.2019 eintreten. Die Rechtsfolgen der Auflösung sind in der vorliegenden Auflösungsvereinbarung geregelt.

Nach den Bestimmungen dieser Auflösungserklärung wird die Gemeinde Perwang a.G. Gesamtrechtsnachfolgerin der KG. Das bedeutet, dass die Gemeinde in sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der KG eintritt. Eine Übertragung einzelner Rechtsverhältnisse oder Vermögensgüter auf die Gemeinde ist nicht (mehr) erforderlich.

Konkret wird die Gemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 301, KG 40124 Perwang, Bezirksgericht Mattighofen, sowie des darauf befindlichen Schulgebäudes.

Nach Auflösung der KG wird die Löschung der KG im Firmenbuch veranlasst. Die Rechtsnachfolge der Gemeinde wird danach beim Grundbuchsgericht angezeigt, damit die Gemeinde auch im Grundbuch wieder als Eigentümerin eingetragen wird. Die hierfür erforderlichen Schritte werden von Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer vorbereitet und durchgeführt.

Infolge der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Gemeinde in das bei der Raiffeisenbank Lochen am See, geführte Girokonto IBAN AT52 3429 0000 0631 8596, der KG ein.

Die Rückabwicklung ist gem. Art 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF BGBl I Nr. 5/2013 von der Grunderwerbsteuer sowie von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, folgende Punkte zu beschließen:**

- (a) Die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Volksschulen und Kindergärten wird künftig wieder von der Gemeinde wahrgenommen.
- (b) Die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Perwang a. G. & Co KG, FN 289714a, mit Wirkung zum 01.01.2019, wird genehmigt.
- (c) Der vorliegende Gesellschafterbeschluss samt Vereinbarung über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Perwang a. G. & Co KG wird genehmigt und der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen für die Gemeinde zu unterfertigen.

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 9:** Glasfaserausbau in Perwang; weitere Vorgangsweise

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass in der Sitzung vom 27.09.2018 bereits ein Grundsatzbeschluss für den flächendeckenden Glasfaserausbau in Perwang gefällt wurde.

Nun wurde die Angelegenheit konkretisiert und es sind noch einige Punkte zu beschließen, damit dieses Projekt rasch und unkompliziert über die Bühne gehen kann.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, in Bezug auf die Schaffung einer zukunftsfähigen Breitbandinfrastruktur in unserer Gemeinde folgende Maßnahmen zu beschließen:**

1. Bevollmächtigung der regioHELP eG (Bradirn 67, 5522 Munderfing) bzw. einer von ihr genannten Abwicklungsgesellschaft zur Stellung von Anträgen für die Erlangung von Fördermitteln aus dem Programm BBA 2020 des BMvit, solange daraus keine finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde entstehen.
2. Bereitstellung von Informationen über bestehende Versorgungsinfrastrukturen und Bauvorhaben an regioHELP eG genannte Netzbetreiber und Netzbereitsteller zur Nutzung von Synergiepotentialen für Zwecke der Mitverlegung im Rahmen von Förderanträgen.
3. Unterstützung des Breitbandausbaus durch von regioHELP eG genannte private Unternehmen als Netzbetreiber und Netzbereitsteller unter Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten in Bezug auf Leitungs- und Wegerechte, insb. § 5 Abs. 3 TKG 2003 idGF [(3) Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze und den darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen]. Soweit möglich, wird die Gemeinde Perwang am Grabensee auch die Kanalinfrastruktur auf diesem Wege verfügbar machen.
4. Zugang für von regioHELP eG genannte Netzbetreibern und Netzbereitstellern zu Gemeindeanlagen wie Bauhof oder Verwaltungsgebäude für Zwecke der Materialanlieferung, Materiallagerung, Büro- und Toilettennutzung etc., sofern daraus für die Gemeinde keine finanzielle Belastung oder Verpflichtung entsteht und dieser Zugang im Rahmen der technisch-betrieblichen Abläufe der Gemeinde erfolgt.
5. Die Unterstützung von durch regioHELP eG genannten Netzbetreibern und Netzbereitstellern bei der Vorvermarktung von Glasfaseranschlüssen gegenüber Bürgern und Unternehmen und Kontaktaufnahme sowie Informationsvermittlung in der Gemeinde.

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 10:** Bauhof-Kooperation mit der Gemeinde Kirchberg b.M. – weitere Vorgangsweise

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass bereits in der Sitzung vom 17.05.2018 behandelt wurde, dass die Gemeinde Perwang keinen eigenen Bauhof bekommt, da nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung neu Bauhofprojekte nur dann gefördert werden, wenn in der Gemeinde mehr als 1.500 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

In der Zwischenzeit wurden mit der Gemeinde Kirchberg diesbezüglich sehr positive Gespräche geführt.

GR Breckner erklärt, dass es sehr schade ist, dass unserer Gemeinde wiederum ein Stück Eigenständigkeit genommen wird.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, mit der Gemeinde Kirchberg b.M. eine Bauhof-Kooperation einzugehen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von 8 anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt. GR Waltraud Breckner, GR Isabella Pötzelsberger und GR Roland Himmel stimmen gegen den Antrag.**

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass nun aus seiner Sicht der Ankauf des Grundstückes im Betriebspark nicht mehr notwendig ist obwohl dies in der Sitzung vom 21.6.2018 beschlossen wurde. Es sollte doch besser ein Betrieb angesiedelt werden.

Nach einer intensiven Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, das vorgesehene Grundstück im Betriebspark (entgegen dem GR-Beschluss vom 21.06.2018) nicht anzukaufen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von 7 anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt. GR Waltraud Breckner, GR Isabella Pötzelsberger, GR Roland Himmel und GR Manfred Höflmaier stimmen gegen den Antrag.**

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass nun festgelegt werden soll, was mit dem verbleibenden Erlös des Verkaufes der alten Schule geschehen soll.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die noch offenen kleineren Darlehen (FF/TMK-Bau ca. 43.000,-, FF-Löschfahrzeug ca. 22.000,- und 3.KG-Gruppe ca. 6.500,-) zu tilgen sowie den Beitrag zum Löschwasserbehälter in Neckreith in Höhe von € 3.000,- damit zu finanzieren. Der Rest soll vorerst als Rücklage verbleiben.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 11:** Subventionsansuchen der örtlichen Vereine

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass von einigen Vereinen (wie jedes Jahr) Förderungsansuchen eingelangt sind. Die Höhe der Förderung soll sich wiederum am Vorjahr orientieren.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer sämtliche Ansuchen zur Gänze. Es geht hier um den Sportverein, die Trachtenmusikkapelle, die Grabenseer Schützen, den Tennisclub, den Elternverein, den Kameradschaftsbund, der Goldhaubengruppe, die Landjugend sowie den Imkerverein.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, folgende Subventionen für das Jahr 2018 zu vergeben:

Sportverein Perwang	€	5.600,--
Trachtenmusikkapelle Perwang	€	1.020,--
Grabenseer Schützen	€	170,--
Tennisclub Perwang	€	170,--
Elternverein Perwang	€	170,--
Kameradschaftsbund Perwang	€	170,--
Goldhaubengruppe Perwang	€	170,--
Landjugend Perwang	€	170,--
Imkerverein Palting-Perwang	€	170,--

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 12: Allfälliges

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Asphaltierungsarbeiten für heuer abgeschlossen sind.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass das Strandbad bedingt durch den Neubau und das super Wetter extrem gut gelaufen ist.

Der Vorsitzende erklärt weiteres, dass es immer wieder zu Problemen mit dem Grundwasser (bei Hausbrunnen) bedingt durch den wenigen Niederschlag gekommen ist. Auch am Strandbad musste die Notversorgung 2 x aktiviert werden.

Beim Kindergarten musste der Nussbaum umgeschnitten werden, da dieser einen sehr großen Riss hatte, welcher eine Gefahr darstellte.

Beim Betriebspark sind nun wieder 7.000 m<sup>2</sup> frei verfügbar, da eine Firma nach einjähriger Verhandlungszeit einen Rückzieher gemacht hat. Es wird versucht einen Nahversorger zu bekommen.

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass in Kerschham über den BAV ein Abfallsammelzentrum (ASZ) gebaut werden soll.

Vize-BGM Angela Eidenhammer erklärt, dass sie gestern beim Hearing der Bewerber für den Geschäftsführer des neuen Tourismus-Verbandes war. Es soll hier durch die größere Einheit eine bessere Schlagkraft entstehen und die Region gestärkt werden.

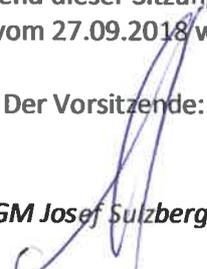
Die Fraktionsvertreter GR Peter Kappacher (ÖVP) und GR Isabella Pötzensberger (SPÖ) sowie Vize-BGM Angela Eidenhammer wünschen für die bevorstehenden Feiertage alles erdenklich Gute und Gesundheit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

BGM Josef Sulzberger bedankt sich darüber hinaus noch für die gute und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde beim gesamten Gemeinderat sowie bei allen Gemeindebediensteten und lädt noch zu einer kleinen Weihnachtsfeier ein.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 20,25 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

-----  
Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:

  
(BGM Josef Sulzberger)

Der Schriftführer:

  
(AL Gerhard Stabauer)

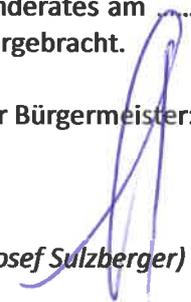
**Bei dieser Verhandlungsschrift handelt es sich um einen nicht genehmigten Entwurf.  
(§ 54 Abs.4 Oö GemO 1990 i.d.g.F.)**

Gegen diese, während der Sitzung des Gemeinderates am <sup>28.02.2019</sup>..... aufgelegene Verhandlungsschrift wurden keine/nachstehende Einwendungen vorgebracht.

Für die ÖVP-Fraktion:

  
(GR Robert Eidenhammer)  
(Stv: GR Peter Kappacher)

Der Bürgermeister:

  
(Josef Sulzberger)

Für die SPÖ-Fraktion:

  
(GR Isabella Pötzelsberger)  
(Stv: GR Waltraud Breckner)

CC

CC